

## **Abschaltung von Windenergieanlagen durch den Netzbetreiber – Einspeisemanagement oder (wirklich) entschädigungslose Wartung?**

Beinahe jeder Windenergieanlagenbetreiber kennt die Situation: Die Anlage muss vorübergehend abgeschaltet werden, da eine Einspeisung in das Netz nicht möglich ist. Je nach Dauer und Häufigkeit der Abschaltungen können hierdurch erhebliche Ertragsausfälle entstehen. Rechtlich und wirtschaftlich stellt sich in diesem Zusammenhang sofort die Frage, wer für diesen Schaden des Anlagenbetreibers aufkommen muss. Doch bevor sich dies beantworten lässt, muss zunächst sehr genau differenziert werden, aus welchen Gründen nicht eingespeist werden konnte.

### **Einspeisemanagement nach § 11 EEG 2009**

Verhältnismäßig klar geregelt ist der Fall des Einspeisemanagements nach § 11 Abs. 1 EEG 2009. Hiernach sind Netzbetreiber – unbeschadet ihrer Netzausbaupflicht – berechtigt, an ihr Netz angeschlossene Anlagen mit einer Leistung über 100 kW zu regeln, soweit anderenfalls die Netzkapazität im jeweiligen Netzbereich durch diesen Strom überlastet wäre. Gleichzeitig muss der Netzbetreiber jedoch sicherstellen, dass insgesamt die größtmögliche Strommenge aus Erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung abgenommen wird und eine Abrufung der Daten über die Ist-Einspeisung in der jeweiligen Netzregion erfolgt. Liegen diese Voraussetzungen vor, darf der Netzbetreiber die Leistung der Anlage herunterregeln oder sogar die Anlage abschalten, allerdings nur für einen Übergangszeitraum bis zum Abschluss erforderlicher Netzausbaumaßnahmen.

Um diese Zugriffsbefugnis des Netzbetreibers organisatorisch abzusichern, sieht § 6 Nr. 1 EEG 2009 flankierend vor, dass Anlagen mit einer Leistung über 100 kW u.a. mit einer technischen oder betrieblichen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung auszustatten sind. Dies gilt seit dem 01.01.2011 grundsätzlich auch für alle Altanlagen, die bereits vor 2009 in Betrieb genommen worden sind. Solange der Anlagenbetreiber nach diesem Zeitpunkt keine entsprechenden Steuerungseinrichtungen vorsieht, entfällt nach § 16 Abs. 6 EEG 2009 sein Vergütungsanspruch. Für Windenergieanlagen gilt zusätzlich die Besonderheit, dass diese nach § 6 Nr. 2 EEG 2009 am Verknüpfungspunkt mit dem Netz neben den Anforderungen des § 6 Nr. 1 zusätzlich einzeln oder gemeinsam mit anderen Anlagen die Anforderungen der Verordnung nach § 64 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG 2009 erfüllen müssen.

Mit der Frage, wann eine ausreichende betriebliche Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung vorliegt, hat sich kürzlich die Clearingstelle EEG in einem Empfehlungsverfahren (Empfehlung vom 04.10.2010, Az. 2010/5) beschäftigt. Hiernach genügt es den Anforderungen des Gesetzes, wenn der Anlagenbetreiber eine Empfangseinrichtung bereithält, über die das Reduzierungssignal des Netzbetreibers entgegen genommen werden kann, und durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen gewährleistet, dass nach dem Signal des Netzbetreibers sofort die Reduzierung der Einspeiseleistung der Anlage vorgenommen wird. Die Signalübermittlung kann dabei etwa per telefonischer Aufforderung, SMS oder Funk-Rundsteuerung erfolgen, wobei es dem Netzbetreiber obliegt, die Übertragungsart diskriminierungsfrei und unter Berücksichtigung des

Schikaneverbots auszuwählen. Wählt der Anlagenbetreiber eine betriebliche anstelle einer technischen Einrichtung, um die vom Netzbetreiber angeforderte Reduzierung der Einspeiseleistung zu realisieren, muss er sicherstellen, dass er oder ein von ihm beauftragter Dritter das Signal des Netzbetreibers jederzeit entgegen nehmen kann (z.B. telefonische Erreichbarkeit rund um die Uhr), direkten Zugriff auf die zu regelnde Anlage hat und die Regelung unmittelbar nach dem Empfang des Signals umsetzt. Die Clearingstelle weist insofern ausdrücklich darauf hin, dass die betriebliche Einrichtung funktionsäquivalent zur technischen Einrichtung sein muss, es insbesondere nicht zu einer zeitlichen Verzögerung kommen darf. In jedem Fall rät die Clearingstelle Anlagenbetreibern, die eine betriebliche Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung einsetzen möchten, möglichst frühzeitig Kontakt mit dem Netzbetreiber aufzunehmen, um eine reibungslose Abwicklung zu gewährleisten.

Reduziert der Netzbetreiber unter Berufung auf das Einspeisemanagement nach § 11 Abs. 1 EEG 2009 die Einspeiseleistung, hat der Anlagenbetreiber zunächst die Möglichkeit, sich vom Netzbetreiber Nachweise über die Erforderlichkeit der Maßnahme vorlegen zu lassen. Fordert der Anlagenbetreiber den Netzbetreiber hierzu auf, ist dieser gemäß § 11 Abs. 3 EEG 2009 innerhalb von vier Wochen verpflichtet, nachvollziehbare Daten und Nachweise vorzulegen. Ergibt sich auf dieser Grundlage, dass die Voraussetzungen des Einspeisemanagements nicht vorliegen, kann der Anlagenbetreiber Schadensersatzansprüche wegen Verletzung der Abnahmepflicht geltend machen. War das Einspeisemanagement dagegen vom Gesetz gedeckt, besteht aufgrund der Härtefallregelung des § 12 Abs. 1 EEG 2009 eine Entschädigungspflicht desjenigen Netzbetreibers, in dessen Netz die Ursache für die Netzüberlastung lag. Vorrangig ist dabei die Entschädigung auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber. Besteht eine solche nicht, ist der Netzbetreiber insbesondere verpflichtet, die entgangene Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen zu leisten. Problematisch wird es für den Anlagenbetreiber, wenn infolge des Einspeisemanagements atypische Schäden entstehen. Hier empfiehlt es sich, im Vorfeld entsprechend umfassende Entschädigungsregelungen mit dem Netzbetreiber zu finden. Anderenfalls bleibt der Anlagenbetreiber auf einen möglichen Schadensersatzanspruch verwiesen, der gemäß § 12 Abs. 3 EEG 2009 von der Härtefallregelung nicht ausgeschlossen wird. Dies setzt jedoch wiederum eine schuldhaft Pflichtenverletzung des Netzbetreibers voraus, die z.B. in einem nachlässig oder gar nicht betriebenen Netzausbau liegen könnte. Das Gesetz sieht damit durchaus Regelungen vor, damit der Anlagenbetreiber in Fällen des Einspeisemanagements möglichst wenige Nachteile erleidet. In der Praxis gestaltet sich die Durchsetzung jedoch häufig schwierig.

### **Systembezogene Maßnahmen nach Energiewirtschaftsrecht**

Strikt davon zu trennen sind systembezogene Maßnahmen nach Energiewirtschaftsrecht (§§ 13, 14 EnWG). Hiernach sind Netzbetreiber unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems markt- oder netzbezogene Maßnahmen vorzunehmen, wozu auch die Abschaltung von Einspeisern gehören kann. Hiervon wird insbesondere von den Übertragungsnetzbetreibern in Zeiten mit sehr hohem Windaufkommen und geringer Stromabnahme Gebrauch gemacht. Das EnWG sieht jedoch – im Gegensatz zum Einspeisemanagement nach EEG – keinerlei Entschädigungen vor, so dass der Anlagenbetreiber bei Abschaltungen aufgrund systembezogener Maßnahmen die Kosten und Ausfälle selbst trägt. Als völlig unklar muss jedoch das Verhältnis dieser energiewirtschaftlichen

Mechanismen zum Einspeisemanagement nach EEG angesehen werden. § 11 Abs. 2 EEG regelt zwar, dass die Rechte aus §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 EnWG fortbestehen, soweit die Maßnahmen des Einspeisemanagements nicht ausreichen, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten. Es spricht einiges dafür, dass es hier ein Stufenverhältnis dergestalt gibt, dass auf systembezogene Maßnahmen nach Energiewirtschaftsrecht überhaupt nur zugegriffen werden darf, wenn auch die Voraussetzungen des Einspeisemanagements vorliegen. Dies ist allerdings stark umstritten und von der Rechtsprechung bislang nicht geklärt worden, so dass für den Anlagenbetreiber große Unsicherheiten verbleiben.

### **Wartungsarbeiten am vorgelagerten Netz**

Bei Anlagen, die in höheren Spannungsebenen angeschlossen sind, häufen sich in jüngster Zeit schließlich die Abschaltungen wegen Wartungsarbeiten am vorgelagerten Netz. Der Anlagenbetreiber erhält hier einige Tage vorher die Ankündigung, dass an einem oder mehreren Tagen turnusmäßige Wartungsarbeiten z.B. an einem Umspannwerk vorgenommen werden und die Anlage daher vollständig vom Netz getrennt werden müsse. Auch hier stellt sich die Frage nach Entschädigungs- bzw. Schadensersatzansprüchen des Anlagenbetreibers. Hierzu ist festzustellen, dass § 8 Abs. 1 EEG eine Einschränkung der umfassenden Abnahmepflicht des Netzbetreibers nur für Fälle des Einspeisemanagements und – eingeschränkt – systembezogene Maßnahmen nach § 11 EEG 2009 vorsieht. Bei Unterbrechungen wegen Wartungsarbeiten verletzt der Netzbetreiber daher grundsätzlich seine Pflicht, den erzeugten EEG-Strom vollständig vorrangig abzunehmen. Andererseits ist er nach § 11 Abs. 1 EnWG verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Letztlich kollidieren hier zwei gesetzliche Pflichten, nämlich die zur Stromabnahme nach EEG und die energiewirtschaftliche Pflicht zur Wartung des Netzes. Auch dieses Spannungsverhältnis und sich daraus eventuell ergebende Ansprüche des EEG-Anlagenbetreibers sind bislang nicht gelöst. Fest steht, dass keine gesetzliche Regelung existiert, aufgrund derer der Anlagenbetreiber – entsprechend § 12 EEG 2009 – Entschädigung für Abschaltungen wegen Wartungsarbeiten verlangen kann. Er bleibt also auf einen Schadensersatzanspruch verwiesen, was wiederum eine schuldhaftige Pflichtverletzung des Netzbetreibers voraussetzt. Gerade im Fall von großen Windparks ist das Bestehen einer Pflicht zur Abstimmung der Wartungsfahrpläne in Betracht zu ziehen. Im Rahmen eines Schuldverhältnisses sind die Parteien zur Rücksichtnahme auf die Rechtsgüter des jeweils anderen Teils verpflichtet. Konkrete Ausprägung dessen könnte sein, die turnusmäßig betriebsnotwendigen und damit planbaren Wartungsarbeiten ausschließlich in windschwachen Zeiten, namentlich in den Sommermonaten und in der Nacht, durchzuführen. Da eine vergleichbare Abstimmung der Jahreswartungspläne mit konventionellen Kraftwerken bereits erfolgt, scheint eine solche wohl durchaus möglich zu sein.

Wie eine solche Pflichtverletzung angesichts der gleichzeitig bestehenden Wartungspflicht gegeben sein kann und welche Nebenpflichten den Netzbetreiber konkret treffen, wird vor den Gerichten zu klären sein. Bis dahin muss als offen bezeichnet werden, inwieweit der Anlagenbetreiber Abschaltungen seiner Anlagen wegen Wartungsarbeiten am Netz entschädigungslos dulden muss.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass dem Anlagenbetreiber nach der derzeitigen Rechtslage nur in Fällen des Einspeisemanagements nach §§ 11, 12 EEG 2009 hinreichende Rechtsgrundlagen zur Seite stehen, um durch die Abschaltung entstehende Schäden vom Netzbetreiber ersetzt zu verlangen. Dagegen besteht für Abschaltungen aufgrund systembezogener Maßnahmen im Sinne des Energiewirtschaftsrechts sowie aufgrund von Wartungsarbeiten im Hinblick auf die unklare Rechtslage noch erheblicher Regelungsbedarf. Der Anlagenbetreiber sollte vor diesem Hintergrund sehr genau prüfen, welche Gründe der Netzbetreiber für die Abschaltung vorbringt und ob diese auch tatsächlich vorlagen. Sofern es sich um turnusgemäße Instandhaltungsmaßnahmen handelt, sprechen gute Argumente dafür, abgeleitet aus den allgemeinen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, dass eine Abstimmung auch mit den Betreibern von Windparks zu erfolgen hat.